

IV. Jahrgang

No. 31

30. Juli 1904

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbands schweiz. Konsumvereine

Motto: Das Schweizervolk kann seine wirtschaftliche Selbständigkeit gegenüber dem Ausland nur behaupten und im Innern zu grösserem Wohlstand und höherer sozialer Gerechtigkeit nur fortschreiten, wenn es seine Konsumkraft organisiert. Die genossenschaftliche Zusammenfassung dieser Kraft ist daher für uns eine Lebensfrage: sie ist unsere nationale Aufgabe im XX. Jahrhundert.

Verwaltungsgebäude und Läden des Allgemeinen Konsumvereins in Luzern.

Redaktion u. Administration: Basel Tiersteinerallee 14

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 12 Seiten. Abonnementspreis Fr. 4.— per Jahr, Fr. 2.50 per 6 Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 6.50 per Jahr.

Verlag: Verband schweizer. Konsumvereine

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Angebot.

Nachfrage.

Die Konsumgenossenschaft Solothurn sucht auf 1. Oktober 1904 einen Verwalter. Derselbe muss der deutschen und französischen Sprache mächtig sein und sich über genügende kaufmännische Bildung und die nötige Warenkenntnis ausweisen können. Anfangsgehalt Fr. 2400, nebst $^1/_2$% Umsatzprämie. Schriftliche Anmeldungen, begleitet von Zeugnissen, sind längstens bis 10. August an den Präsidenten der Konsumgenossenschaft, Hrn. Otto Berger, in Solothurn, zu richten.

Der Vorstand der Konsumgenossenschaft Solothurn.

Die Centralschweizerische

TEIGWAREN-FABRIK A. G., LUZERN

liefert anerkannt die allerfeinsten

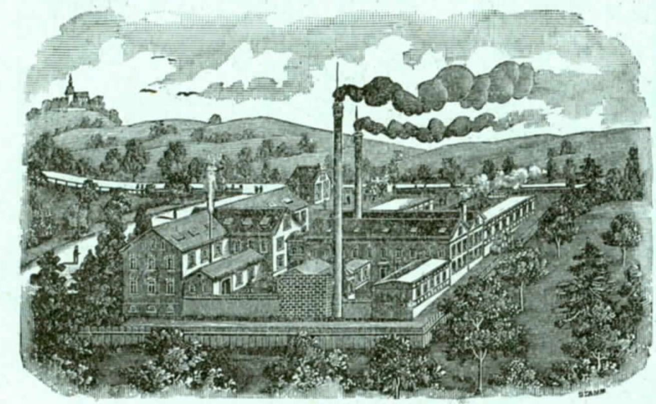
Eierteigwaren und Hausmacherli sowie **supérieur Maccaroni.**

Allerneuste Maschinen und patentiertes Schnelltrockneverfahren.

Automatische Fabrikation bis 200 Zentner Teigwaren täglich ausschließlich aus nur besten Hartweizengriesen.

☛ Verlanget Kochrezepte, Analysen &c. ☚ Briefadresse: **Teigwarenfabrik Kriens.**

Aktiengesellschaft vorm. S. Börlin & Cie. Binningen-Basel.



Soda- und Seifen-Fabrik.

Erste schweizerische

Margarine-Fabrik

mit vollständiger Meierei-Einrichtung.

Grösste einheimische

Premier Jus-Schmelze mit Oleo

Margarin-Fabrik.





Konsumgenossenschaftliche Rundschau.

Organ des Zentralverbandes und der Großeinkaufs-Gesellschaft deutscher Konsumvereine, Hamburg.

Die „Konsumgenossenschaftliche Rundschau" erscheint wöchentlich 24—28 Seiten stark und ist das führende Fachblatt der **deutschen Konsumgenossenschaftsbewegung.**

Abonnementspreis für die Schweiz einschließlich Zusendung unter Kreuzband Mk. 3.— pro Quartal.

Zum Abonnement ladet ergebenst ein

Verlagsanstalt
des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine
von **Heinrich Kaufmann & Co.**
Hamburg 8, Gröningerstr. 24/25, Asia-Haus.

Schweiz. Konsum-Verein.
Organ des Verbands schweiz. Konsumvereine.
Redaktion: Dr. Hans Müller.

IV. Jahrgang. Basel, den 30. Juli 1904. Nr. 31.

Das schweizerische Bundesgericht und die Besteuerung der Konsumgenossenschaften.

Von Dr. H. R. Balsiger.

II.

Bisher hatte uns der Widerspruch zwischen den Urteilen des schweizerischen Bundesgerichts vom 11. Oktober 1899 und vom 27. Juni 1901 beschäftigt.

Besonderes Gewicht legten wir darauf, nachzuweisen, daß das vom Bundesgericht für die Anerkennung der Steuerfreiheit des Skontos verlangte vorgängige Versprechen vollkommen irrelevant sei, daß aber das Bundesgericht in der Aufstellung der fraglichen Requisite, — ohne von den Erwägungen seines früheren Urteils im übrigen irgendwie abgehen zu wollen, — den einzigen rettenden Ausweg finden konnte, um der Logik der eigenen früheren Argumentation zu entrinnen.

Trotz ihrer sachlichen Unbegründetheit paßte sich nun der Konsumverein Chur im Vertrauen auf die große Erfahrung und Einsicht des höchsten Landesgerichts peinlich genau den Anforderungen an, die dieses für den Begriff des steuerfreien Skontos aufgestellt hatte! Er tat ein Uebriges, stellte sich gewissenhaft auf den Boden, den das Bundesgericht als den für sich maßgebenden bezeichnet hatte, und versprach nun, indem er von dem in den Statuten bereits enthaltenen Versprechen gänzlich absah, für das Rechnungsjahr 1903 seinen Mitgliedern obendrein ein Skonto ausdrücklich und zum voraus. Ja, nicht nur das: er bestimmte überdies zum voraus die Höhe des Skontos pro 1903 nach Maßgabe der Warenbezüge auf 5 %.

Sodann schloß er, was nicht übersehen werden darf, die Nichtmitglieder vom Bezuge von Waren aus.

Die Churer Steuerbehörde kümmerte sich aber bei der Steuerschatzung pro 1903 um die Erfüllung der vom Bundesgericht aufgestellten Bedingungen durch den Konsumverein Chur nicht, sie schätzte ihn vielmehr neuerdings auf den ganzen Betrag seiner Rückzahlungen, nämlich eines 5 %-„Skontos" von Fr. 20,549. 45 und einer 5 %-Rückvergütung von Fr. 23,286. 21, als eines steuerpflichtigen Einkommens, ein. Selbstverständlich ergriff der Konsumverein Chur im Bewußtsein seines guten Rechtes den Rekurs an den Kleinen Rat.

Aber der Kleine Rat des Kantons Graubünden blieb in bewundernswerter Beharrlichkeit bei seiner früheren Ansicht; freilich machte er sich die Lösung der vermöge des letzten bundesgerichtlichen Urteils etwas komplizierter als früher gestalteten Frage auch bewundernswert leicht. Er „entschied" nämlich (am 27. November 1903) einfach, die 5 % Skonto seien bloß ein Bestandteil des Jahresgewinnes, den der Rekurrent als Erwerbsgesellschaft gemäß allgemeinen Grundsätzen (!) und nach positivem kantonalem Steuerrecht als Erwerb versteuern müsse.

Es kann sich nicht darum handeln, hier diese „Entscheidungsgründe" einer besonderen Kritik zu unterziehen, da wir uns die Aufgabe gestellt haben, die Praxis des Bundesgerichts, nicht diejenige des Kleinen Rates von Graubünden, zur Darstellung zu bringen, und eine Kritik seiner „Motive" in Ausführungen an anderer Stelle mitinbegriffen sein wird. Nur darauf möchten wir noch hingewiesen haben, daß derartige, jeder Wissenschaftlichkeit bare, billige Deklarationen einer als Verwaltungsgericht tätigen Exekutivbehörde nicht sonderlich geeignet sind, gegen die Einführung von Verwaltungsgerichtshöfen Zeugnis zu reden, deren Mitglieder über eine genügende nationalökonomische und verwaltungsrechtliche Bildung verfügen, um eine bloße Wirtschaftsgesellschaft ohne Erwerbscharakter von einer Erwerbsgesellschaft nach wissenschaftlicher Methode unterscheiden zu können. —

Wiederum war also der Konsumverein gezwungen, für sein Recht beim Bundesgerichte um Anerkennung und Schutz einzukommen. Die Anerkennung durfte von vorneherein als sicher gelten, da das Bundesgericht es war, welches durch sein Präjudiz objektiv das Recht selbst festgestellt hatte, dessen Ausübung auf Rechtsschutz bei ihm Anspruch sollte erheben können.

Am 22. April 1904 fiel der neue Entscheid des Bundesgerichts, dessen Erwägungen wie folgt lauten:

„Die Verhältnisse, die dem neuen Rekurs zu Grunde liegen, sind unbestrittenermaßen die nämlichen wie früher, bis auf einen Punkt: das Skonto von 5 % ist nunmehr den Mitgliedern von vorneherein zugesichert. Der Rekurrent beruft sich jedoch für die ausschlaggebende Bedeutung dieser Aenderung mit Unrecht auf ein Motiv des früheren Urteils, wonach es darauf ankomme, daß beim wirklichen Skonto ein bezüglicher Abzug dem Kunden versprochen wird, während beim Rekurrenten die Mitglieder nur eine Erwartung, aber keinen festen Anspruch auf das Skonto haben. Denn einmal war dieses Motiv nicht das einzige und schlechthin entscheidende, und sodann trifft es, richtig verstanden, auch jetzt noch zu. Wenn auch nach dessen Formulierung die privatrechtliche Seite der Frage etwas zu stark betont erscheint, so wollte doch zweifellos, wie der Zusammenhang zeigt, wesentlich auf den wirtschaftlichen Unterschied zwischen dem vom Einzelkaufmann dem Kunden zugesicherten (!) Abzug und dem vom Rekurrenten den Mitgliedern gewährten (!) Skonto abgestellt werden. Dieser wirtschaftliche (!) Unterschied ist aber nach wie vor in gleicher Weise vorhanden. Das Skonto des Rekurrenten bewirkt nicht, wie dasjenige des Einzelkaufmannes, eine Verminderung der Einnahmen, sondern ist eine Verteilung eines Teils des Wirtschaftsergebnisses der Genossenschaft, welche Verteilung nunmehr, offenbar mit Rücksicht auf die Stabilität der Jahreserträgnisse, den Mitgliedern von vorneherein zugesichert werden konnte. Es liegt also doch

wieder nur eine — allerdings zum voraus festgesetzte — Verteilung des Geschäftsergebnisses an die Mitglieder vor, ein Versprechen, daß ein Teil des letztern von vorneherein verwendet werden soll, und an der wirtschaftlichen Bedeutung des Skontos des Rekurrenten, auf die es hier wesentlich ankommt, wird durch jenes Versprechen daher nichts Wesentliches geändert. Unter diesen Umständen muß der vorliegende Rekurs schon deshalb abgewiesen werden, weil er sich lediglich als eine Wiederholung des früheren, im Sinne der Abweisung erledigten, darstellt." (S. auch Amtl. Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheide, Bd. XXV./1, S. 492 ff.)

In einer Weise, wie sie allerdings niemand, am wenigsten sicherlich der loyale Konsumverein Chur, erwarten konnte, verleugnet nach kaum zwei Jahren das Bundesgericht durch dieses Urteil sein eigenes früheres, indem es sich um seine eigenen, von ihm selbst als maßgebend bezeichneten Gründe herumdrückt und sich hinter Behauptungen verschanzt, die bei einer höchsten Gerichtsbehörde Erstaunen erregen müssen. . . . .

Betrachten wir, bevor wir die sachliche, innere Haltlosigkeit dieses letzten bundesgerichtlichen Präjudizes nachweisen, zunächst nur dessen Verhältnis zum vorhergehenden.

Da fällt auf den ersten Blick schon auf, daß das Bundesgericht sich selbst eingesteht, der Konsumverein Chur habe sich genau nach der Anleitung des Bundesgerichts gerichtet, als er sein Skontoversprechen für das Jahr 1903 zum voraus gab; daß es also auf Grundlage seines früheren Urteils unmöglich sei, das Skonto des Klägers wiederum als steuerpflichtig zu erklären und die Klage wegen Verletzung der Rechtsgleichheit abzuweisen. Nun mußte scheints, da das Fuhrwerk der Argumente so gründlich verfahren war, doch nach einem **Ausweg** gesucht werden, und da behauptet nun das Bundesgericht einfach: der Rekurrent berufe sich für die ausschlaggebende Bedeutung dieser Aenderung mit Unrecht auf ein Motiv des früheren Urteils, wonach es darauf ankomme, daß beim wirklichen Skonto dem Kunden ein bezüglicher Abzug versprochen werde . . . . u. s. f.; denn dieses Motiv sei **nicht** das **einzige** und schlechthin **entscheidende** gewesen!

Nun lassen sich aber beim besten Willen im angezogenen Urteile **keine** anderen Motive finden! Man sehe nur gefl. die Erwägungen durch; mit keiner Silbe ist die Rede von etwas anderem als von einer Gegenüberstellung des nach Ansicht des Bundesgerichts „wirklichen" und „sogenannten" Skontos, von welch letzterem behauptet wird, es sei eine „Rückvergütung"; das letztere ist nun so sicher, daß La Palice sich gewiß ein Vergnügen daraus gemacht haben würde, es nachzuschwatzen. Dann aber fährt das Bundesgericht fort: „Zwar ist der Umstand nicht ausschlaggebend, ob das Skonto . . . . . u. s. f., **dagegen kommt es darauf an**, daß beim wirklichen Skonto ein bestimmter Abzug dem Kunden versprochen wird, und daß dieser einen Anspruch auf diesen Abzug hat, während bei dem in Frage stehenden Skonto des Konkurrenten die Ansetzung desselben (nämlich der 5%igen, mit dem Namen Skonto versehenen Rückvergütung des Konsumvereins Chur) nicht schon zum voraus bestimmt ist und nur eine Erwartung, nicht aber ein Anspruch auf das Skonto besteht. In der Besteuerung dieses sogenannten Skontos . . . . . liegt **daher** eine ungleiche Behandlung des Rekurrenten im Rechtssinne nicht, **so** daß der Rekurs abgewiesen werden muß."

Man mag diese Stelle logisch und grammatikalisch untersuchen, wie man will; man mag die übrigen Erwägungen des fraglichen Urteils nach einem anderen ausschlaggebenden Motive durchsuchen, wo man will (übrigens pflegt das ausschlaggebende Motiv nicht in der Einleitung zu stehen), der Schluß wird immer der sein: es existiert in jenem Urteile kein anderes Motiv! Und daß das vom Bundesgericht keck als das nicht ausschlaggebend bezeichnete Motiv allein das ausschlaggebende sein kann, geht nicht nur daraus hervor, daß es das einzige überhaupt vorgebrachte ist, sondern auch daraus, daß unmittelbar, nachdem es vorgebracht worden ist, der Richter daraus die Schlußfolgerung für den Urteilsinhalt ableitet, indem er dieses mit dem Worte „daher" einleitet!

Da nun dieses Motiv in Tat und Wahrheit das einzige und schlechthin entscheidende war, wie steht es nun mit der Behauptung des Bundesgerichts: es sei nicht das einzige und schlechthin entscheidende?

Genau so verhält es sich mit der Behauptung, „es wollte doch zweifellos (!), wie der Zusammenhang hang zeigt (!), wesentlich (!) auf den wirtschaftlichen Unterschied zwischen dem vom Einzelkaufmann dem Kunden zugesicherten Abzug und dem vom Rekurrenten den Mitgliedern gewährten Skonto abgestellt werden. Wie nichtig dieser Einwand ist, geht schon daraus hervor, daß zur Entdeckung des wirtschaftlichen Unterschiedes formalistische Requisite rein juristischer Natur herhalten müssen, Nebensächlichkeiten, zu denen das Bundesgericht Zuflucht nahm, um den auf die wirtschaftliche Identität des wirklichen und sogenannten Skontos hinweisenden Ausführungen des Klägers zu entgehen. **Das** ist es, was „zweifellos" und „wesentlich der Zusammenhang" zeigt!

Ausdrücklich und wiederholt muß hier auch darauf aufmerksam gemacht werden, daß, wie schon die Bezeichnung der konsumgenossenschaftlichen Rückvergütung als Skonto seitens des Konsumvereins Chur auf Grund der im Badener Streitfalle zum Ausdruck gekommenen wirtschaftlichen, d. h. genauer: kaufmännischen Auffassung des Bundesgerichts von der Konsumgenossenschaft erfolgte, auch der Nachweis der Identität der angeblich verschiedenartigen Skonti — nicht nach ihrer Ausdehnung, sondern nach ihren ökonomischen Folgen bei Verkäufer und Käufer — ausschließlich durch die bundesgerichtliche Qualifikation der in Frage stehenden Wirtschaftsgenossenschaften als Handelsunternehmungen veranlaßt wird.

Nachdem nämlich das Bundesgericht einsah, daß es die Geister, die es rief, nicht los werden könne, mit anderen Worten, daß es durch die Aufstellung immer formalistischerer Krinomena sich immer mehr verrenne, tauchte ihm der Gedanke an die rettende wirtschaftliche Argumentation plötzlich wieder auf. Vielleicht kann sie noch helfen, wo alles wankt? Und nun erklärt das Bundesgericht: durch das Versprechen eines Skontos werde an dessen wirtschaftlicher Bedeutung, auf die es hier wesentlich ankomme, nichts Wesentliches geändert. Das ist zweifellos richtig, beweist aber zu Gunsten des bundesgerichtlichen Entscheides, wie wir oben bereits nachgewiesen haben, nicht das geringste; wohl aber wird durch diesen Satz wiederholt bewiesen, daß die Forderung, das Skonto müsse, um als eigentliches und steuerfreies Skonto zu gelten, auf einem zum voraus abgegebenen Versprechen beruhen, für die Lösung der gestellten steuerrechtlichen Frage vollkommen belanglos war. Daher auch das Anerkenntnis des Bundesgerichts, die „privatrechtliche Seite der Frage erscheine nach der Formulierung des früheren Urteils etwas zu stark betont".

Worin sieht das Bundesgericht denn nun eigentlich den wirtschaftlichen Unterschied, der für die Besteuerungsfrage maßgebend sein soll, nachdem es ihm nicht geglückt ist, den Nachweis der juristischen Unvereinbarkeit der beiden Begriffe Rückvergütung und Skonto zu führen? Sollte man nun bei dem innigen Zusammenhange aller wirtschaftlichen und juristischen Begriffe nicht annehmen dürfen, daß das Bundesgericht durch die juristische Identität der angeblich zwei Arten von Skonto stutzig geworden sein und aus der juristischen auf die wirtschaftliche Identität geschlossen haben müßte?

Keineswegs. Vielmehr bewirkt nach seiner Ansicht das Skonto des Rekurrenten nicht, wie dasjenige des Einzelkaufmannes, eine Verminderung der Einnahmen, sondern es ist eine Verteilung eines Teils des Wirtschaftsergebnisses der Genossenschaft ......!

Quod non erat demonstrandum. Was gar nicht in Frage stand, noch steht!

Bisher hatte das Bundesgericht nämlich die Mitglieder der Genossenschaft konsequent ihr gegenübergestellt, und zwar wie Käufer einem Verkäufer gegenüber, auf das interne Verhältnis der Genossenschafter zur Genossenschaft aber sonst nirgends Rücksicht genommen. Es fällt dem Bundesgericht jedoch auch in seinem letzten Entscheide trotz des guten Vorsatzes zur wirtschaftlichen Argumentation nicht ein, dieses interne Verhältnis in seiner Totalität zu würdigen. Nur soweit die Verteilung des Wirtschaftsergebnisses in Betracht fällt, spricht das Bundesgericht von Mitgliedern, sonst von Käufern. Hätte das Bundesgericht sich auch gefragt, aus welchen Mitteln das sogenannte Wirtschaftsergebnis, das schließlich „verteilt" wird, zu stande kommt, so hätte sich ihm unter Aufrechterhaltung der Fiktion vom Mitglied-Käufer und der Genossenschaft-Verkäuferin bei einiger Ueberlegung die Ueberzeugung aufdrängen müssen, daß da Gelder in genau dieselbe Quelle zurückfließen, aus der sie stammen, ganz genau so wie bei einem Kaufmanne die Rabattbeträge, die er am Ende des Geschäftsjahres auf den Einzahlungen seiner Kunden an diese zurückzahlt, in genau dieselben Hände zurückgegeben werden, aus denen er sie empfangen hatte. Bedeuten nun derartige Rückzahlungen bei ihm nicht ebenso, bezw. ebensowenig die Verteilung eines Teiles des Wirtschaftsergebnisses wie dort? Sein Wirtschaftsergebnis — damit meint das Bundesgericht nämlich den Nettogewinn — ergibt sich ja erst nach Abzug jener Rabattbeträge! Ebenso verhält es sich bei denjenigen Konsumgenossenschaften, die auch an Nichtmitglieder verkaufen; was nach Abzug der Rabatt- oder Skontoschulden übrig bleibt, bedeutet Reingewinn, und es wäre wohl denkbar, daß dieser Restbetrag nun als Bene unter die Mitglieder nach Köpfen zur Verteilung gelangte.

Die Frage aber, ob die Rabattschulden Reingewinn bedeuten, kann doch unmöglich bejaht werden! Und wie vereint es sich nun mit der Gleichheit vor dem Gesetze, wenn bei dem einen ein wirtschaftlich als Schuld charakterisierter Bilanzposten steuerfrei, bei dem anderen derselbe wirtschaftlich und juristisch gleich charakterisierte Bilanzposten steuerpflichtig erklärt wird?

Mit dem hier besprochenen Argumente ist das Bundesgericht schon zu Ende mit seinen wirtschaftlichen Unterschieden; weitere führt es nicht an und wüßte es ja auch nicht anzuführen. Durch die Tatsache allein, daß nun die reine Konsumgenossenschaft, welche an Nichtmitglieder keine Waren abliefert, nach Ausrichtung dieser Rabattbeträge aus dem Jahresergebnis an die Mitglieder nichts mehr zu verteilen hat, wogegen eine uneigentliche Konsumgenossenschaft oder eine Aktiengesellschaft erst mit der Bemessung und Ausschüttung ihrer Dividenden beginnen könnte, läßt sich das Bundesgericht zu der Annahme verleiten, jene Skontozahlungen bedeuten eben den Gewinn, d. i. das Einkommen der Genossenschaft. Darin gerade liegt die Verkennung des grundsätzlichen wirtschaftlichen Wesens einer reinen Konsumgenossenschaft, — man mag ihr gegenüber ihren Mitgliedern die Eigenschaft einer Verkäuferin beilegen oder nicht — daß man den beim Abschluß der Jahresrechnung sich ergebende **Saldo der Vorschüsse, — d. i. den Ueberschuß — als einen Handelsprofit hält.** Wie viele Capriolen indessen dazu gehören, ein so klares wirtschaftliches Verhältnis juristisch zu verdrehen, dürfte aus der Gegenüberstellung der obigen bundesgerichtlichen Präjudizien deutlich hervorgegangen sein.

Quod erat demonstrandum.

Nach alledem muß man sich aber doch schließlich fragen, wo sozusagen der geometrische Punkt liegt, von dem aus die Argumentationen in einander entgegengesetzter Richtung verlaufen.

Dieser Punkt liegt in der Prämisse zu der Schlußfrage, ob ein Erwerb vorliege oder nicht: in der Frage nach der wirtschaftlichen Individualität der Konsumgenossenschaft.

Das Schwergewicht der wirtschaftlichen Untersuchung durfte deshalb nicht auf die Untersuchung von Unterscheidungsmerkmalen zwischen dem kaufmännischen Skonto und der konsumgenossenschaftlichen Rückvergütung gelegt werden, wie das Bundesgericht, veranlaßt durch die Formulierung der Streitfrage in concreto, es tat, weil die Lösung dieser Frage sich aus der Lösung jener Vorfrage ergeben mußte.

Jene Vorfrage aber hat das Bundesgericht überhaupt nicht untersucht. Steuerrechtlich formuliert lautet sie: Kann aus dem Verkehr der Mitglieder mit der Genossenschaft ein Gewinn entstehen?

Hier begeht nun das Bundesgericht konsequent den Fehler, nur formalistisch zu untersuchen und mit Hilfe formalistischer Fiktionen Gegenüberstellungen zu erzielen, die wirtschaftlich gar nicht vorhanden sind.

Wir wiesen schon oben darauf hin, daß es die Mitglieder als Käufer, die Konsumgenossenschaft als Verkäuferin hinstellt, nicht vermöge einer vorgängigen Untersuchung, sondern lediglich hypothetisch, aber ohne zu bedenken, daß juristische Konstruktionen ihrem wirtschaftlichen Fundament entsprechen müssen, und demnach zusammenfallen, sobald sie nicht mehr darauf ruhen. Wir haben oben gezeigt, daß sogar auf Grund jener Hypothese das Problem der Besteuerung einer Konsumgenossenschaft juristisch korrekt hätte gelöst werden können, wenn man das wirtschaftliche Fundament nicht aus den Augen verloren hätte; denn wir mußten, um der bundesgerichtlichen Argumentation Schritt für Schritt zu folgen, uns ja selbst auf den Boden jener Hypothese stellen, als wir den Nachweis führten, daß es sich bei den konsumgenossenschaftlichen Skonti bezw. Rückvergütungen nicht um Erwerb handeln könne.

Allein das Bundesgericht verließ nun eben diese Richtschnur, stellte überhaupt nicht mehr auf die wirtschaftliche Besonderheit einer Konsumgenossenschaft ab und deduzierte rein formalistisch drauf los, um schließlich die so gewonnene Konklusion doch als Ergebnis einer wirtschaftlichen Untersuchung auszugeben. Die Gegenüberstellung von Käufer und Verkäufer in der Konsumgenossenschaft, ohne Berücksichtigung des internen Verhältnisses, hatte dem Bundesgericht nämlich, da der Unterschied zwischen Kaufpreis und Verkaufspreis den Gewinn ergibt, dazu gedient, eine zweite Gegenüberstellung zu ermöglichen: nämlich die Gegenüberstellung von Käufer und Mitglied. Vermöge der starren Formalistik erschienen diese dann als zwei von einander scharf zu unterscheidende Personen. Hieraus sollte sich wiederum ergeben, daß die Konsumgenossenschaft an der einen Person (dem Käufer) den Gewinn mache, den sie alsdann an eine dieser fremden Person (das Mitglied) dividendenmäßig zur Ausschüttung bringe. Die Dividendenberechtigung dieses Mitgliedes ließ sich nun selbstverständlich nur aus dessen Eigenschaft als Mitglied einer Verkaufsgesellschaft ableiten; denn nur aus dem Verkaufe, nie aus dem bloßen Kaufe einer Ware kann Gewinn entstehen. Die weitere Frage, an wen verkauft, an wem also der Gewinn gemacht wurde, stellte sich das Bundesgericht gar nicht.

Subsumiert man nun aber die **tatsächlichen Verhältnisse** unter die Begriffe des Bundesgerichts von einer Konsumgenossenschaft, so erhält man folgendes Bild:

Da in einer Konsumgenossenschaft die Mitglieder dieser sogenannten Verkaufsgesellschaft in eigener Person **zugleich deren Käufer** (Kunden) sind, dieselbe Verkaufsgesellschaft aber, um eine solche sein zu können, zuvor als Einkaufsgesellschaft tätig werden mußte, so **würde also die Mitgliedschaft einer Konsumgenossenschaft die gleiche Ware zweimal gekauft haben: das erste Mal in ihrer Eigenschaft als Substrat der Einkaufsgesellschaft, das zweite Mal als Substrat der Verkaufsgesellschaft oder, was durchaus das gleiche ist: jene gekauft und dann an sich selbst verkauft haben**.....

Absurd — aber wahr laut bundesgerichtlichem Urteil!

Und außerdem sehr rentabel: eine Tätigkeit, die, trotzdem sie **nur in Ausgaben** besteht, am Ende des Jahres einen **Gewinn** von 8, 9, 10% abwirft!

Am 22. April 1904 entdeckte das schweizerische Bundesgericht den Stein des Weisen!

Die Bäckereiausstellung in Mannheim.

(B.-Korr. aus Olten.)

Wie wir schon in Nr. 25 des „Schweiz. Konsum-Verein" mitteilten, hatte der Konsumverein in Olten zum Besuch der Bäckereiausstellung in Mannheim zwei Mitglieder des Verwaltungsrates abgeordnet, um die dort aufgestellten Maschinen und Anlagen zu besichtigen und um auf Grund dieser Besichtigung ein Urteil über das für seine Verhältnisse zweckentsprechendste zu gewinnen. Da wir glauben, daß die Erfahrungen, die wir dort gesammelt haben, auch anderen Verbandsmitgliedern nützlich sein könnten, so wollen wir nicht unterlassen, einen kurzen Bericht darüber an dieser Stelle zu veröffentlichen.

Wir trafen am 21. Juni mittags in Mannheim ein. Die Ausstellung war über Erwarten reichhaltig, gut arrangiert und sehr stark besucht, da zu der gleichen Zeit die Delegiertenversammlung der deutschen Bäckervereine abgehalten wurde. Die Ausstellung beschränkte sich nicht auf technische Einrichtungen des Bäckereigewerbes, sondern umfaßte auch die Rohmaterialien und die Backprodukte, die hier zu einer Grotte, dort zu einem Monument zusammengestellt waren. Besonders gefiel uns ein geräumiges Gartenhaus, das aus lauter Backwerk aufgebaut war. Doch wir müssen unsere Aufmerksamkeit auf die technische Abteilung richten.

Hart am Eingang fanden wir die Erzeugnisse der wohlbekannten Firma **Werner & Pfleiderer in Cannstatt**, die mit einer vollständigen Kollektion ihrer Oefen und Hilfsmaschinen, bestehend aus Einschieß- und Auszugöfen mit je zwei Herden, Dampfheizung verschiedenen Systems, Knetmaschinen, Mehlsiebmaschinen, Teigwalzen ec. vertreten war. Sämtliche Maschinen wurden von Elektromotoren angetrieben. Von **Stauch in Karlsruhe** war ein Ofen mit indirekter Kohlenfeuerung, der sich gut bewähren soll, ausgestellt. Dieser Ofen wird mit 1, 1½, 2 und 2½ Herden gebaut. Die Firma **Bergmüller in Stuttgart** hatte zwei Oefen mit indirekter Feuerung im Betriebe vorgeführt, ferner einen kombinierten Dampfbackofen mit Vorder- oder Seitenfeuerung und zwei Backherden. **Andres in Mannheim** und **Steinweg in Stuttgart**, sowie **Vögeli-Oeschbäch in Reinach** (Aargau) hatten ebenfalls Oefen mit indirekter Feuerung ausgestellt. Der Ofen der letztgenannten Firma soll besonders für vollständige Rauchverbrennung eingerichtet sein. Sämtliche Oefen waren an der Vorderseite mit glasierten Steinen und sauberen Garnituren versehen.

Von Teigknet- und Mehlsiebmaschinen waren die verschiedensten Systeme ausgestellt und zwar von den Firmen Werner & Pfleiderer; Draiswerke Mannheim; Albert Mohr & Cie., Halle a. S.; J. Ph. Bertram, Halle a. S.; Maschinenfabrik Offenbach; Gebr. Frey, Maschinenfabrik in Meisenheim am Glan u. a. Mit Mehlsiebmaschinen waren vertreten: Werner & Pfleiderer; Augustin Luis in Leipzig; Draiswerke Mannheim; Kaufmann & Krüger in Halle a. S.; mit Teigteilmaschinen Draiswerke, Mannheim; Gebr. Frey, Maschinenfabrik in Meisenheim am Glan; Peter Küpper in Aachen u. a. Alle diese Firmen liefern meist zugleich auch Sackausklopfmaschinen und sämtliche Maschinen werden auch in verschiedenen Größen hergestellt. Alles in allem haben wir den Eindruck gewonnen, daß auf dem Gebiete der Herstellung unseres wichtigsten Nahrungsmittels ganz außerordentliche Fortschritte gemacht worden sind. Die Konsumvereine sollten nicht versäumen, sich dieselben im Interesse der Bäckereiarbeiter wie der Konsumenten nutzbar zu machen.

Bei der Rückkehr von der Ausstellung besuchten wir noch die Bäckerei des Lebensbedürfnis- und Produktivvereins in Freiburg i. Br. Herr Verwalter Linder hatte die Freundlichkeit, uns die Bäckerei, die nur des Nachts arbeitet, im Nachtbetriebe zu zeigen. Sie arbeitet mit den Systemen Werner & Pfleiderer und von Stauch in Karlsruhe und hat im ganzen fünf Oefen, in denen die verschiedensten Brotsorten und viel Kleingebäck hergestellt werden. Die Maschinen (Knet- und Mehlsiebmaschine und Teigteilmaschine) werden durch einen achtpferdigen Gasmotor angetrieben; es ist dabei zu bemerken, daß die Knetmaschine eine Verstärkung der Bodenunterlage erforderlich macht, da die Last der Maschine und des Materials beim Betriebe starke Erschütterungen verursacht, verarbeitete doch die Maschine bei unserer Anwesenheit nicht weniger als 700 Pfund Teig auf einmal. Eine praktische Einrichtung schienen uns auch die Gärständer zu sein, die mittelst Winden in die Höhe gezogen werden können und ermöglichen, die Gärung zu beschleunigen oder zu verlängern, da die Temperatur bei der Gärung bekanntlich eine große Rolle spielt. Außerdem haben diese Gärständer den Vorteil, daß sie, einmal aufgezogen, in keiner Weise mehr hinderlich sind. Wir verließen die Bäckerei, welche sehr geräumig und gut eingerichtet ist, erst um 1½ Uhr nachts und wollen nicht unterlassen, Herrn Verwalter Linder und dem Personal der Bäckerei, die uns in zuvorkommendster Weise über alles Wissenswerte Auskunft gaben, an dieser Stelle unsern verbindlichsten Dank auszusprechen.

Nachdem wir auf der Heimreise noch unserm Verbandsgebäude in Basel einen Besuch abgestattet hatten, kehrten wir nach Olten zurück, wo wir die Erfahrungen, die wir zu sammeln Gelegenheit hatten, zu Nutz und Frommen unserer Genossenschaft zu verwerten hoffen. Selbstverständlich sind wir gern bereit, den Mitgliedern unseres Verbandes, die im Begriffe stehen, eine Bäckerei zu erstellen oder zu renovieren, jede weitere wünschbare Auskunft zu erteilen.

Der „Merkur" als Anstandslehrer für Regierungsräte. Ein p.-Korrespondent schreibt in Nr. 30 des „Merkur" vom 23. Juli 1904:

Die Vertreter des Verbandes ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften tagten den 10. Juli in Brugg zur Abnahme der Jahresrechnung ec.

Ich gedenke nicht, dem „Merkur" einen Bericht über diese Versammlung einzusenden, sondern möchte nur mein Erstaunen aussprechen über den Vertreter der hohen Regierung des Kantons Aargau, der sein Glas erhob auf das weitere Gedeihen des Verbandes. Ob Herr Regierungsrat Konrad den Sinn seines Trinkspruches auch wohl erwogen hat? Ich bezweifle es. Weiß er nicht,

daß wir es hier nicht mit einer rein landwirtschaftlichen, sondern mit einer Krämergenossenschaft im reinsten Sinne des Wortes zu tun haben, mit einer Gesellschaft, die ein Warenhaus nach neuestem Muster nebst unzähligen Filialen ihr eigen nennt und die darauf ausgeht, die selbständigen Handel- und Gewerbetreibenden aller Branchen zu schädigen!

Was sagt der Handels- und Gewerbestand des Kantons Aargau dazu, und wie stellen sich unsere aargauischen Verbandssektionen zu dieser Angelegenheit, namentlich im Hinblick auf das im Wurf liegende Gesetz über unlautern Wettbewerb, welches eine Stärkung des Handels- und Gewerbestandes herbeiführen soll?

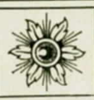
Um Antwort wird gebeten.

Der „Merkur“ ist, wie bekannt, das offizielle zweisprachige Organ des Vereins schweizerischer Geschäftsreisender. Hätte Herr Regierungsrat Konrad einen Trinkspruch auf die **31,000 Herren Geschäftsreisenden** der Schweiz ausgebracht, deren Spesen und Gehälter (zu durchschnittlich nur Fr. 4500 per Mann gerechnet) eine jährliche Belastung, d. i. Schwächung, der Konsumkraft des Volkes von zusammen ca. **140 Millionen Franken** ausmachen, so hätten wohl in Anbetracht der hervorragenden volkswirtschaftlichen Unentbehrlichkeit genannter 31,000 Herren im Schweizerlande nur wenige Anstoß daran genommen, daß irgend ein „Regieriger“ sein Glas auf das Wohl fraglicher 31,000 Herren geleert hätte. Aber auch jene wenigen — sie würden, auf Herz und Nieren geprüft, sich sicher als Abstinenzler entpuppt haben — hätten geschwiegen, weil es sich ja nur um die Erfüllung einer traditionellen Anstandspflicht gehandelt hatte, die man **jedermann** erweist.

Jedoch die feinen Herren Geschäftsreisenden als Anstands- und Trinksittenlehrer unseres Volkes bringen es nicht über sich, einen Spruch ruhig mitanzuhören, der an eine Genossenschaft gerichtet ist, eine Gesellschaft, die, man denke und fasse sich: ein — — † † † Warenhaus nach neuestem Muster nebst unzähligen Filialen ihr eigen nennt! An eine Gesellschaft, die **nicht** 140 Millionen Franken jährlich zu Lasten des konsumierenden Publikums an Gehalt und Spesen verbraucht! Das ist empörend!!



Genossenschaftliche Rundschau.



Lebensversicherung von Konsumvereinsmitgliedern in England. Wie schon auf dem Jahreskongreß der englischen Genossenschafter mitgeteilt wurde, bietet jetzt eine englische Versicherungsgenossenschaft den Konsumvereinen Gelegenheit, das Leben ihrer Mitglieder kollektiv zu versichern. Es wird dann nur eine einzige Police für die gesamte Mitgliedschaft eines Vereins ausgestellt. Dadurch werden die Unkosten, die bei der gewöhnlichen Volksversicherung 42% betragen, auf ca. 5% reduziert.

Die Versicherung wird in der Weise bewirkt, daß der Verein für jedes Pfund Sterling (25 Fr.) Umsatz etwa 10 Cts. Prämien bezahlt. Dafür zahlt die Versicherungsgesellschaft für jedes im Laufe des Jahres mit Tod abgehende Mitglied eine Versicherungssumme aus, die den fünften Teil seines Jahreseinkaufs ausmacht.

Ein Mitglied also, das im Laufe des letzten Jahres für 500 Fr. Waren von der Genossenschaft bezogen hat, hätte eine Prämie von insgesamt 2 Fr. zu zahlen. Im Falle seines Ablebens würde den Hinterbliebenen die Summe von 100 Fr. ausgezahlt. Die Prämien würden selbstverständlich von der Rückvergütung zurückbehalten.

Die Idee hat auf den ersten Anblick etwas Bestechendes und mag auch für einfache Verhältnisse gut sein; wenn man die Sache aber näher betrachtet, so zeigen sich doch schwere Mängel. Erstens ist auf das Alter der zu Versichernden keine Rücksicht genommen, und zweitens wäre die Höhe der Versicherungssumme von gar zu vielen Zufälligkeiten abhängig. Auch könnte die Genossenschaft, die ihre Mitglieder kollektiv versichert, leicht ein sehr schlechtes Geschäft machen. Wie ein englischer Genossenschafter aus Darwen in den „Co-operative News“ nachrechnet, würden sich für die Genossenschaft in Darwen die jährlichen Unkosten auf über 25,000 Fr., der zu erwartende Nutzen dagegen nur auf 10,000 Fr. belaufen.

Immerhin dürfte die Idee unter Verhältnissen, in denen keine großen Summen in Betracht kommen, in Erwägung zu ziehen sein.



Volkswirtschaft.

Der Petroleumkrieg. Die Gründung der Aktiengesellschaft für österreichisch-ungarische Mineralölprodukte bedeutet, einer Wiener Korrespondenz zufolge, in erster Reihe die Organisation der österreichisch-ungarischen Petroleumindustrie für den Kampf um das deutsche Absatzgebiet. Die Petroleumausfuhr nach Deutschland hat sich in der ersten Hälfte dieses Jahres gegen die gleiche Zeit des Vorjahres um mehr als das Doppelte gehoben, aber der Inlandskonsum bleibt so sehr hinter der steigenden galizischen Rohölproduktion zurück, daß es noch einer wesentlichen Erhöhung des Exportes bedürfen wird, wenn es zu einer dauernden Gesundung der österreichisch-ungarischen Petroleumindustrie kommen soll. Die Möglichkeit einer Verständigung mit den Amerikanern ist wohl nicht ausgeschlossen, wie es auch zu einer Verständigung zwischen den Amerikanern Nobel-Rothschild bezüglich des italienischen Absatzgebietes gekommen ist; aber vorläufig muß doch wohl damit gerechnet werden, daß der Wettbewerb hüben und drüben noch eine starke Anspannung der Kräfte bedingen wird. Der Petroleumkrieg, dessen Schauplatz fast die ganze Welt ist, ist nicht nur zwischen den Amerikanern und Oesterreichern entbrannt, die Amerikaner haben noch gefährlichere, weit mächtigere Feinde als die Oesterreicher sind. An der Spitze der Hauptgegner Rockefellers stehen die russische „Société de l'industrie de Naphtha A. J. Mautascheff & Co.“ und die Londoner „Shell Transport and Trading Company“, die alles daran setzen, die Monopolbestrebungen der mit den russischen Naphthaunternehmungen von Nobel und Rothschild verbündeten Amerikaner zu durchkreuzen. Von den derzeit vorhandenen russischen Erdölvorräten, die an 20 Millionen Pud betragen, gehört den Firmen Nobel und Rothschild ungefähr ein Drittel; die Eigentümer der übrigen Vorräte, bezw. der Produktionsstätten derselben, haben sich bis auf zwei Raffinerien zu einem Verkaufssyndikat unter Führung der Mautascheff-Gesellschaft vereinigt. Außer von dieser Gruppe wird die Standard Oil Company noch von der Londoner Shell Transport & Trading Company bekämpft. Auf der einen Seite stehen somit in diesem großen Ringen die Standard Oil Company mit ihren über die ganze Welt reichenden mächtigen Verbindungen, ihr gegenüber das russische Mautascheff-Syndikat, verbündet mit großen Petroleumunternehmungen in Rußland, Texas, Borneo, Rumänien, Holland, Deutschland und England, und die kartellierte österreichisch-ungarische Petroleumindustrie. Der dritte, der sich bei diesem Kampf beteiligt, ist der Konsument.

Inzwischen wird berichtet, daß der Petroleumkrieg bereits auf dem deutschen Markte seine Wirkung äußert, indem die Standard Oil Company seit Dezember vorigen Jahres die Petroleumpreise loco Hamburg von 8 M. 10 auf 6 M. 50 herabgesetzt hat. Voraussichtlich wird gerade auf dem deutschen Markte die Entscheidungsschlacht geschlagen werden, da es die deutschen Großbanken sind, welche die österreichischen und rumänischen Petroleumunternehmungen finanziert und daher das lebhafteste Interesse daran haben, daß diesen der Absatz nach Deutschland gesichert bleibt. Es steht also zu erwarten, daß die Preise des Petroleums und die Dividenden der Petroleumkönige in nächster Zeit eine erhebliche Reduktion erfahren werden. Jedenfalls beweisen die Vorgänge auf dem Petroleummarkt, wie grundverkehrt es ist, daß Naturschätze, die der gesamten Menschheit unentbehrlich sind, der Privatspekulation zur schrankenlosen Ausbeutung überlassen werden.

Die Agrarier und die Lebensmittelpolizeigesetzgebung in Preußen. Unter allen Agrariern der Welt nehmen die preußischen in Bezug auf Bescheidenheit den ersten Rang ein. Unter dem Vorwande, die städtische Bevölkerung vor den Gefahren des verdorbenen Fleisches zu schützen, haben sie vor einigen Jahren ein Lebensmittelpolizeigesetz durchgedrückt, das in seiner Wirkung einem Verbot der Fleischeinfuhr gleichkommt. Daß ihnen die Sorge um die öffentliche Gesundheitspflege aber nur ein Vorwand war, und daß es ihnen nur darum zu tun ist, sich auf Kosten der Fleischkonsumenten den Beutel zu füllen, dafür haben sie kürzlich selbst einen unwiderleglichen Beweis erbracht, indem sie verlangten, daß den städtischen Gemeinden das Recht der Fleischbeschau entzogen werde. Bisher hatten die preußischen Gemeinden das Recht, alles in die Gemeinde einzuführende Fleisch einer nachträglichen Untersuchung zu unterwerfen, und von diesem Recht haben natürlich alle größeren Gemeinden im sanitarischen Interesse ihrer Einwohnerschaft Gebrauch gemacht. Wie notwendig diese Kontrolle war, erhellt schon daraus, daß es früher in Preußen eine große Anzahl sogenannter „Kaltschlächter" gab, die ein Gewerbe daraus machten, das Fleisch erkrankter oder verendeter Tiere auf den Markt zu bringen, was naturgemäß in den großen Städten leichter möglich ist als auf dem Lande, da der großstädtische Konsument nicht kontrollieren kann, woher das von ihm gekaufte Fleisch gekommen ist. Den Agrariern aber paßt die städtische Kontrolle nicht. Sie stellten daher im preußischen Abgeordnetenhause den Antrag, den Städten das Kontrollrecht über das eingeführte Fleisch zu entziehen, und da sie im preußischen Parlament eine starke Mehrheit haben, wurde dieser Antrag auch trotz des heftigsten Widerstands der städtischen Vertreter ohne weiteres angenommen. Nicht einmal eine Kommissionsberatung wurde gestattet, die man sonst doch für die nebensächlichsten Dinge erforderlich hält. So handelten dieselben Leute, denen vor einigen Jahren, als es sich um die Untersuchung des ausländischen Fleisches handelte, die schärfsten Maßregeln zum Schutze der öffentlichen Gesundheit nicht scharf genug waren. Sie haben sich durch ihr neuestes Vorgehen selbst als Heuchler und Lügner gekennzeichnet.

An sich wäre diese Sache freilich nicht der Erwähnung wert, wenn nicht die schweizerische Bauernsame von gewisser Seite beständig gedrängt würde, ihren deutschen Berufsgenossen auf denselben Wegen zu folgen. Wird doch in der „Schweiz. Bauernzeitung" die deutsche Agrargesetzgebung fortwährend als Muster hingestellt, die die schweizerischen Gesetzgeber in allen Punkten getreulich zu kopieren hätten. Auch hat die Lebensmittelbroschüre des Bauernbundes bereits den Beweis erbracht, daß manche schweizerische Agrarier sich ebenso rücksichtslos über Wahrheit und Logik hinwegzusetzen wissen, wie ihre hochadligen preußischen Gesinnungsgenossen. Den einsichtigen Teil der schweizerischen Bauernsame aber möchten wir doch dringend warnen, den ostelbischen Junkern auf den vorgezeichneten Wegen immer weiter zu folgen, denn der Unwille über das Vorgehen der Agrarier wird in Deutschland täglich stärker, und es kann kein Zweifel sein, daß die agrarische Politik in Deutschland noch einmal zu einer schweren Erschütterung des ganzen Staatslebens führen muß, da die wachsende städtische Bevölkerung sich auf die Dauer die unerhörten Anmaßungen der Agrarier wohl kaum gefallen lassen wird.



Aus unserer Bewegung.



Der Verband ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften erzielte laut dem uns kürzlich zugegangenen Jahresbericht pro 1903 einen Gesamtumsatz von Fr. 4,099,331 gegen Fr. 3,773,878 in 1902. Davon entfallen auf den Warenhandel Fr. 3,670,293 und auf den direkten Verkehr in Dünger Fr. 429,020. Die gesamten Unkosten beliefen sich auf Fr. 85,760, gleich 2,05 % des Gesamtumsatzes, während das Zinsenkonto eine Auslage von Fr. 44,215 erforderte. Es verblieb danach ein Nettoüberschuß von Fr. 44,675, der wie folgt verwandt wurde: Fr. 18,223 Abschreibung an Immobilien, Fr. 10,596 Abschreibung an Mobiliar, Fr. 10,000 Zuweisung an den Reservefonds und Fr. 5000 zur Aeufnung der für die Angestellten gebildeten Hilfskasse. Der Reservefonds erreichte mit obiger Zuwendung die Höhe von Fr. 100,000. Immobilien und Mobiliar sind mit Fr. 313,500 in der Bilanz eingestellt, als Betriebskapital fungiert außer dem Reservefonds ein Obligationenkapital von Fr. 863,000 und Fr. 388,000 Bankkredite.

Die Zahl der dem Verbande angehörenden Genossenschaften beträgt 126 (1902: 125), die Zahl der Mitglieder 8833 (8776). Die Abonnentenzahl des „Genossenschafter" ist auf 9400 gestiegen. Das Blatt erforderte im laufenden Jahre nur noch einen Zuschuß von Fr. 268.35. Vorträge wurde 52 veranstaltet, davon 30 für den Zolltarif. Für die Unkosten der Zolltarifkampagne findet sich in der Rechnung ein Betrag von Fr. 1000 ausgewiesen. Ferner wurden zwei Buchhaltungs- und Instruktionskurse abgehalten, an denen 59 Personen teilnahmen. Insgesamt sind bisher fünf Kurse abgehalten worden, über deren Erfolge sich der Bericht sehr anerkennend ausspricht. Der Verkehr habe fast überall bedeutend zugenommen und sei auch weit freundschaftlicher geworden.

Aus dem Warenbericht ist hervorzuheben, daß der Verband von den 282,5 Waggons Futtermitteln, die er im laufenden Jahre vertrieb, 84,5 Waggons in eigener Mühle verarbeitete. In Tuchwaren ist der Umsatz um ca. Fr. 53,000 gestiegen. Dem Bericht über den Weinhandel ist zu entnehmen, daß er mit vielen Schwierigkeiten verbunden war. Sobald der Verband mit den Preisen etwas höher gehen mußte, wollten viele Abnehmer den Aufschlag nicht begreifen und wandten sich den zu allen Preisen im Handel erhältlichen Kunstweinen zu. Bei vielen Kunden gelte eben nur die Losung billig und noch billiger, ob sie sich dabei die Gesundheit verderben, kommt weit weniger in Anbetracht. Anderseits hatte der Verband auch gegenüber den Zumutungen der Produzenten einen schweren Stand. Da die Ernte weit reichlicher ausfiel, als wie allgemein erwartet worden war, so wurden dem Verband von allen Seiten die Ueberschüsse zugeführt, ohne danach zu fragen, ob er dafür Verwendung habe. Solches Gebaren zeuge von geringem Verständnis und man werde künftig jede Ueberschreitung des bewilligten Quantums einfach mit Rückweisung ahnden. Ferner müsse an verschiedenen Orten noch mehr Sorgfalt auf die Weinlese verwendet werden, speziell was die Rotweine anbelange, aus denen man doch Qualitätsweine machen wolle. Es könne daher nicht alles, was an der Rebe hänge, ob reif oder unreif, zu Rotwein verwendet und sogar noch weiße Trauben, wie man dies wiederholt beobachtet habe, dazu gemischt werden.

Besondere Beachtung verdient auch der Bericht über den Obsthandel. Es wurde festgestellt, daß ein Obsthändler dieselben Apfelsorten, die der Verband gern mit Fr. 26 pro 100 Kg. bezahlt hätte, zu Fr. 16 aufkaufte und trotzdem ganze Wagenladungen zusammenbrachte. Für andere Sorten, die von den Händlern mit Fr. 14 bezahlt wurden, lösten die Genossenschaften Fr. 22—25. Trotzdem haben sich von den 126 Verbandsmitgliedern nur 16 an den Lieferungen beteiligt.

Da sich bei den Revisionen der Genossenschaften zu wiederholten Malen große Mißstände herausgestellt haben, so soll in Zukunft ein ständiges Revisorat bestellt werden, wozu die Delegiertenversammlung bereits die Genehmigung erteilt hat. Aus dem Revisionsbericht ist hervorzuheben, daß die Reservefonds von 71 Genossenschaften den Betrag von Fr. 245,991 erreichten.

Für die landwirtschaftliche Ausstellung in Frauenfeld, an der ihm ein Ehrendiplom zuerkannt wurde, hat der Verband Fr. 2130 aufgewendet. Der Bericht macht hierzu folgende charakteristische Bemerkung: „An der Maschinen- und Geräteausstellung mochten wir uns nicht beteiligen, der engen und ungünstigen Bedingungen wegen. Es freut uns nur, daß gerade diese Ausstellung denn doch vielen die Einsicht gebracht hat, daß es nicht Sache einer landwirtschaftlichen Ausstellung sein kann, einseitig die Interessen der schweizerischen Maschinenfabrikanten zu vertreten, sondern daß gerade solche Ausstellungen einen möglichst großen Wettbewerb aus aller Welt finden sollten."

Gams. In Nr. 84 des „Werdenberger und Obertoggenburger" vom 19. Juli lesen wir folgende Korrespondenz:

„Gestern Nachmittag hielt Herr Hermann Vetsch von Grabs an ziemlich zahlreicher Versammlung in hier ein Referat über sein Projekt „„Bezirks-Konsumverein"".

Die Versammlung war — wie es in den Einladungszirkularen hieß — dazu angeordnet, um der neugegründeten und zu den schönsten Hoffnungen berechtigenden Konsum-Genossenschaft Gams entgegenzutreten.

Der Referent gab sich Mühe, die Zuhörer für sein Projekt zu erwärmen, er erreichte aber seinen Zweck nicht, sondern mußte eine arge Enttäuschung erleben, als sich am Schlusse bei der Abstimmung keine einzige Hand für ihn erhob, und er wird gewiß den erhaltenen Rat: „Jeder blib uf sim Erdrich" für die Zukunft beherzigen. Die Gamser halten eben stramm zu ihrer neugegründeten Konsum-Genossenschaft, und da haben sie recht."

Aus der Einsendung geht leider nicht hervor, wie sich Herr Hermann Vetsch die Organisation seines „Bezirks-Konsumvereins" denkt und welche Vorteile denn dieser bieten soll. Wir unsererseits sind der Ansicht, daß die Gamser recht taten, sich an ihrer Gründung, die auf solider und uneigennütziger Basis steht, nicht irre machen zu lassen.

Langnau i. E. Diese kleine Konsumgenossenschaft marschiert wacker vorwärts. Die Mitgliederzahl hat sich im letzten Geschäftsjahr (Juli 1903 bis Juni 1904) von 47 auf 74 erhöht, desgleichen ist der Umsatz von Fr. 15,000 auf Fr. 24,000, also um zirka 55 % gestiegen. Wie der Bericht bemerkt, hat zu diesem erfreulichen Resultat die coulante Bedienung seitens des Verbands, von dem der Verein fast ausschließlich seine Waren bezieht, sowie die Wirksamkeit des „Genossenschaftl. Volksblattes" beigetragen, was auch von den Mitgliedern anerkannt wird. Als im Februar dieses Jahres ein Brotaufschlag geplant wurde, forderte der Verein seine Mitglieder zur Angabe des Brotbedarfs auf; die Anmeldungen erfolgten so zahlreich, daß es jederzeit möglich ist, für diesen Artikel einen genügenden Absatz zu sichern. Das Vorgehen des Vereins aber hatte zur Folge, daß der geplante Brotaufschlag bis jetzt unterblieben ist. Die Mitglieder erhalten auf ihre Bezüge eine Rückvergütung von 7 % im Gesamtbetrage von Fr. 964. 50, auf Mobiliar werden Fr. 278. — abgeschrieben, während Fr. 500. — dem Reservefonds überwiesen werden sollen. Auch die sozialen Pflichten werden nicht vergessen, da die Suppenanstalt Langnau eine Zuwendung von Fr. 20. — erhalten soll. Wir wünschen unserm Verbandsverein in Langnau ein gleich erfolgreiches neues Geschäftsjahr.



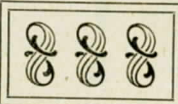
Genossenschaftsbewegung des Auslands.



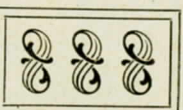
England und Schottland.

Produktionswerkstätten der schottischen Großeinkaufs-Gesellschaft. Zu den interessantesten Erscheinungen auf dem Gebiete der genossenschaftlichen Produktion gehört zweifellos die Bürstenwarenfabrik der schottischen Großeinkaufsgesellschaft in Glasgow. Die genossenschaftliche Bürstenfabrikation scheint sich gut zu bewähren, denn die Fabrik besteht schon fünfzehn Jahre und lieferte im letzten Jahre für rund Fr. 200,000 Waren. Da sie 42 Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt, so produziert jeder Arbeiter durchschnittlich für rund Fr. 5000 Bürstenwaren im Jahr. Es ist offenbar, daß ein solches Resultat nur durch sehr vollkommene maschinelle Einrichtungen und eine gute Organisation des Betriebes erreicht werden kann. Die Löhne der Arbeiterinnen bewegen sich zwischen 13 und $22\frac{1}{2}$ Franken pro Woche, die der männlichen Arbeiter zwischen 34 bis 61 Franken. Solche Löhne dürften in der privaten Bürstenbinderei kaum vorkommen.

Ein anderer sehr interessanter Zweig der Produktivbetriebe der schottischen Großeinkaufsgesellschaft ist die Zinngießerei. Die Produkte derselben sind sehr mannigfaltig, sie liefert u. a. Tabakdosen, Salzfässer, Aschenbecher, Oelkannen, Teekessel, Milchgeschirr, Wasserkannen und die in den Läden gebrauchten Hohlmaße. Der Wert der Produktion belief sich gleichfalls auf rund Fr. 200,000, die Zahl der Arbeiter auf 66. Die Löhne werden hier nach der Arbeitszeit berechnet und sind für den männlichen Arbeiter auf 80 Centimes pro Stunde normiert. Die Löhne der Arbeiterinnen betragen zwischen 8 und $18\frac{1}{2}$ Franken in der Woche.



Verbandsnachrichten.



Die andauernd trockene Witterung ermöglichte es, daß die Arbeiten an dem Aufbau eines neuen Stockwerkes auf unser Verbandsgebäude programmäßig vor sich gehen konnten. Innert 14 Tagen dürfte das Haus fertig gedeckt sein, so daß die Beendigung der Bauarbeiten auf den 1. Dezember mit Sicherheit erwartet werden kann. Schon jetzt ist ein großer Teil des zum Schutze der unteren Gebäudeteile während der Bauarbeit nötig gewesenen Bretterdaches bereits abgetragen.

* * *

Die Verbandsdirektion hat dieser Tage in Ausführung des vom Verbandsvorstand s. Z. gefaßten Beschlusses an eine Anzahl Nichtverbandsvereine die Mitteilung gerichtet, daß die Zentralstelle vom 1. Oktober l. J. an nur noch an Verbandsvereine Waren abgeben und Marktberichte verschicken werde. Gleichzeitig wurden die Nichtverbandsvereine zum Anschluß an den Verband eingeladen.

Wir möchten hiermit die Mitglieder von Verbandsvereinen, in deren Nachbarschaft Nichtverbandsvereine domiziliert sind, ersuchen, ihren Einfluß bei diesen zu Gunsten des Anschlusses an den Verband geltend zu machen.

* * *

Die Verbandsdirektion beschloß, an den vom 4. bis 8. September nächsthin in Budapest stattfindenden VI. Kongreß der Internationalen Genossenschaftsallianz als Delegierte abzuordnen die Herren Prof. Dr. J. Fr. Schär in Zürich und Dr Hans Müller in Basel.

Bereits hat auch ein Verbandsverein einen Vertreter abzuordnen beschlossen, und es wäre sehr wünschenswert, wenn weitere Verbandsvereine diesem Beispiele folgten. Nähere Angaben enthält das letzthin zur Versendung gelangte Zirkular. Wir bitten, das Verbandssekretariat von allfälligen weitern Delegationen aus der Schweiz umgehend zu benachrichtigen.



Inhalt der Nr. 16 vom 30. Juli:
„Allerlei Schwindel". — Ein Ministerium von Arbeitern. — Genossenschaftliche Rundschau. — Ein lehrreiches Geschichtchen für Butterkäuferinnen. — Nachrichten aus dem Genossenschaftsleben. — Zur Beachtung für die, welche eine Zeitung schreiben. — Wahrsprüche und Leitsätze. — Lustige Ecke. — Allerlei Haus- und Heilmittel. — Allerlei aus aller Welt. — Ratgeber der Hausfrau. — Feuilleton (Zur Eröffnung des Arbeiterkonsumvereins in Stäfa, ein Gedicht. — Das dumme Tier, eine Erzählung).



Briefkasten der Redaktion.



Die Fortsetzung IV. des Artikels: **Die belgische Genossenschaftsbewegung,** von Herm. Thurow, mußte wegen Stoffandranges für die nächste Nummer zurückgelegt werden.

Anzeige.

Soeben ist im **Verlag des Verbands schweiz. Konsumvereine** erschienen und vom **Verbandssekretariat** zu beziehen:

Geschichte der Konsumvereine in England

Der Jugend erzählt
von
Isa Nicholson.

(Autorisierte Uebersetzung der Schrift „Our Story".)

Preis 25 Cts.

Die Schrift hat einen Umfang von 70 Seiten und ist mit 20 Illustrationen geschmückt.

Zahlreichen Bestellungen sieht entgegen

Das Sekretariat des V. S. K.

Adressentafel empfehlenswerter Bezugsquellen.

Bürsten und Stahlspähne.

Actien-Gesellschaft Bürstenfabrik Triengen:
Beste Bezugsquelle für
Bürstenwaren und Reisbesen.

Bieler Stahlspähnefabrik
H. Kleinert & Cie. in Biel
Aechte Stahlspähne — Stahlwolle

Cigarren und Tabak.

F. J. Burrus
Boncourt (Schweiz) — St. Kreuz (Elsaß)
Tabak-, Cigarren- und Cigaretten-Fabrik
Spezialitäten in türkischen Cigarettentabak.

Genossenschafts-Cigarrenfabrik Helvetia in **Burg** bei Menziken empfiehlt den tit. Konsumvereinen ihre Spezialmarken in Flora, Habana, Virgine, Bresil. Rio Grande flora fine, Noncoapes, Edelweiß. Großes Lager in Cigarren Deutscher Façon.

Cigarrenfabrik **Hediger & Cie. A.-G., Reinach** (Aargau).
Spezialmarken Habana, Brillant, Indiana, El Tropo, allgemein beliebte **Marke „Flora"** von vorzüglichster Qualität. Cigarren deutscher Façon und mit Kielspitzen in allen Preislagen.

Schürch & Blohorn Solothurn
Fabrik für **geschnittene Rauchtabake** in allen möglichen Sorten, hell, dunkel, Grob- und Feinschnitt, offen und in Paqueten. Einziges Etablissement der ganzen Schweiz für diese Spezialität.
Dampfbetrieb.

Schürch & Co. Burgdorf, Tabak-, Cigarren- u. Essenzfabrik
Hervorragende Spezialität: Burgdorfer-Bouts, Flor de Cuba, Palma Manilla. Vorzügliche Sorten Tabak, offen und in Paketen. Zucker- und Kaffee-Essenz anerkannt bester und haltbarster Qualität.

Vautier Frères & Cie. à Grandson,
Manufacture de cigares, cigarettes et tabacs.
Maison fondée en 1832.

Weber Söhne, Menziken, Tabak- und Cigarrenfabrik.
Vorzügliche Boutsspezialitäten, wie: Rio Grande, La Rosa, Habanero, Diamant. Geschnittene Tabake offen und in Paketen. Verbreitetste Marke: Nationalkanaster.

Chocolade und Zuckerwaren.



Milch-Chocolade anerkannt die beste.

Chocolat FREY, Aarau
TORRONE
NOUVEAUTÉ EXQUISE

Chocolat de Montreux — **Feinste Marken**
SÉCHAUD & FILS

Müller & Bernhard, Chur.
Chocolat — Cacao
Beste Schweizer Milch-Chocolade
Reiner Hafer-Cacao, Marke Weißes Pferd.

Anglo-Swiss Biscuit Co., Winterthur.
Vorzüglichste Bezugsquelle aller Sorten Biscuits.
Großartige Einrichtung für engl. Biscuits.
Unübertroffene Qualitäten. Vorteilhafteste Preise.

Bonbons- und Biscuitfabrik Schnebli, Baden,
liefert:
feinste haltbare Bonbons und schmackhafte Biscuits.
Lieferanten des Verbands Schweizerischer Konsumvereine.

Confitüren und Präserven.

Conservenfabrik Seethal, A.-G., Seon (Aargau).
Feinste Confituren.
Gelées, Sirupe, eingemachte Früchte, Ia Erbsen- & Bohnen-Conserven. Cornichons, Früchte im Essig, Tomatenpurée, Sauerkraut, Sauerrüben,
— Anerkannt beste Qualitäten. —
Billigste Preise.

M. Herz, Präservenfabrik, Lachen a. Zürichsee.
Nervin, — Haferprodukte, — Suppeneinlagen, — Dörrgemüse, **Fleischbrühsuppenrollen,** Erbs- und Bohnenwurstsuppe.

Fabrik von Maggi's Nahrungsmitteln, Kempttal.
Etablissement I. Ranges.
Maggi's Würze, Bouillon-Kapseln, Suppen-Rollen,
Ia. geröstetes Weizenmehl, Haferflocken, Schnittbohnen, Julienne ꝛc.

Nahrungsmittelfabriken C. H. Knorr, A.-G., St. Margrethen (Ktn. St. Gallen). — Spezialitäten: Haferpräparate, Suppenmehle, getrocknete Suppenkräuter (Julienne), Schneidebohnen, sowie sämtliche übrigen Gemüsesorten. — Suppentafeln. — Erbswurst.

GALACTINA **Schweiz. Kindermehl-Fabrik Bern.**
Kindermehl enthält beste Alpenmilch. Vollkommene, ärztlich empfohlene Kindernahrung. 20jährig. Erfolg. 13 Grands Prix. 21 gold. Medaillen.

Käse und Speisefette.

Cocosnuß-Butter
Schenker & Snanz, Zürich. Alleinige Produzenten des „Palmeol"! Bestes Schweizer-Fabrikat! Vorteilhafteste Bezugsquelle! Warnung vor minderwertigen Nachahmungen.

KOCHFETTE — Flad & Burkhardt Oerlikon

Palmin — H. Schlinck & Cie.
feinste Pflanzenbutter — Mannheim

Emil Manger, Basel.
Margarine-, Koch- u. Speisefett-Fabrik
mit Dampf-Betrieb.

Schenker & Snanz, Zürich
Buttersiederei, Margarine-, Koch- und Pflanzenfettfabrik mit Dampfbetrieb. Größtes und leistungsfähigstes Etablissement dieser Branche. Spezialitäten: Frische und gesottene Natur- und Kunstbutter, Margarine-, Koch-, Speise- und Pflanzenfett. Alleinige Produzenten des „Palmeol". Exquisite Qualitäten! Vorteilhafte Bezugsquelle I. Ranges! Gefl. Aufträge durch den Tit. Verband in Basel.

Erste Zürcher Dampf-Butter-Fabrik & Buttersiederei
M. Vogel.
Süße und gesottene Margarine, wie Koch- und Speisefett. Lieferant des Verbands schweiz. Konsumvereine.

Papier.

Cellulose- & Papierfabrik Balsthal.
Verkaufsbüreau: Bareiß, Wieland & Co., Zürich. — Spezialitäten: Balsthaler Pergament- u. Packpapiere für Lebens- u. Genußmittel. Balsthaler Geschäfts- u. Aktencouverts. — Closetpapiere.

Papierwarenfabrik J. Steffen Söhne, Wolhusen.
Lieferung u. Fabrikation in allen Papiersäcken. Handarbeit. Papier- und Gummikragen Ia zu äußersten Preisen. Eigene Buchdruckerei und Buchbinderei. Einwickelpapiere in allen Größen und Qualitäten.

Adressentafel empfehlenswerter Bezugsquellen.

Seifen und Waschartikel.

Bertolf, Walz & Cie., Basel
Stearinkerzen- und Seifenfabrik.
Spezialität: Basilisk-Seife.
Nierenfett Marke ✚

Engler & Cie. A. G., Seifen-, Soda- und Fettwarenfabrik Lachen-Vonwil (St. Gallen)
Prima weiße Kernseife (Marke Schlüssel), Waschpulver, Nierenfett, Speisefett 2c.

Seifenfabrik „Helvetia" Olten
Alleinige Produzentin der Sunlight- und Cordelia-Seife, von Helvetia-Seifen-Pulver, sowie der Toilettenseifen: Reine Berthe, Corail und Helvetia

Hoffmann's Stärkefabriken, Salzuflen (Lippe).
Aktiengesellschaft.
Marke „Katze", Marke „Schwan", garantiert reinste Reisamlung.
Hoffmann's Crêmestärke, Hoffmann's Silberglanzstärke.

„Dr. **Lincks Fettlaugen-Mehl**"
bewährt als bestes, im Gebrauche billigstes Waschmittel.
Zu beziehen durch den
Verband schweizer. Konsumvereine

Das beste und billigste Waschmittel!
„LESSIVE PHENIX" von **Redard & Cie.** in **Morges**
ist vorzüglich zum waschen.

Remy's Stärkefabriken in **Wygmael, Heerdt, Gaillon & Hernani:** tägliche Produktion 80,000 Kilos.
Marken **„Löwenkopf"**, Edelweiß und Königs.
Garantiert reinste Reisstärke.

Seifenfabriken von Friedrich Steinfels, A.-G.,
in Zürich.
Haushaltungs-, Toiletteseifen und Parfumerien aller Art.

Sträuli & Co., Winterthur,
Seifen-, Soda-, und Stearinkerzen-Fabrik.
Alleinfabrikanten von
„Sträuli's Gemahlener Seife".

Carl Schuler & Cie., Kreuzlingen u. Tägerweilen,
Fabrikation v. Seifen, Soda u. chem.-techn. Produkte.
Spezialitäten: Schulers Salmiak-Terpentin-Waschpulver, — Schulers Goldseife, Savon d'or, — Schulers Bleichschmierseife.

Chemische Fabrik Edelweiß, Max Weil, Kreuzlingen.
Spezialitäten: Regina Salmiakwaschpulver mit Geschenkbeilagen, sowie Salvia Salmiak und Triumphwaschpulver, Fettlaugenmehl, Bodenöl, Eskimo Tranlederfett und Bläue in Kugeln und Pulver.

Teigwaren.

A. Rebsamen & Cie., Richtersweil.
Beste Bezugsquelle für Teigwaren aus Hartweizengries.
Spezialität: Eierteigwaren, Paniermehl.

Solothurner Teigwaren
der Fabrik **A. Alter-Balsiger in Solothurn** anerkannt unübertroffenes Fabrikat in sämtlichen Qualitäten.

Egloff & Cie. Teigwarenfabrik in Rorschach
empfehlen ihre Griesteigwaren in prima, supérieure und feiner Eierqualität.

Die modernst eingerichtete Teigwarenfabrik der Schweiz ist die Centralschw. **Teigwarenfabrik A.G. Luzern.**
☛ Tägliche Fabrikation bis 200 Zentner Eier- und andere Teigwaren.

Thee.

THES EN GROS
Maison E. STEINMANN, Genève
Fournisseur de nombreuses et importantes sociétés coopératives de consommation de la Suisse Romande.

Ludwig Schwarz & Cie., Hamburg.
Direkter Import sämtlicher Sorten
China-, Ceylon-, Indischer und Java-Theen.

Weine und Spirituosen.

Tyroler Eigenbauweine
F. Fiorini, Mezolombardo.
Zu beziehen durch den Verband schweiz. Konsumvereine, Basel.

Erste Actienbrennerei Basel und St. Ludwig
vormals Kühni & von Gonten
Fabrikation aller feinen Liqueurs, Syrups 2c.
— Großbetrieb. —

J. In-Albon-Lorentz,
Weinessig- und Weinsenf-Fabrik.
Lieferant des Tit. Verbands schweiz. Konsumvereine.
Für absolute Reinheit der Produkte biete volle Garantie.

A. Sutter, vorm. Sutter-Krauß & Cie., **Oberhofen,** Thurgau.
Essigsprit und Weinessig,
ausschließlich durch Gährung aus Alkohol oder Naturwein erzeugt.

Diverses.

Nährfettwerke Zürich
Margarine-, Koch- und Speisefett-Fabrik mit Dampfbetrieb.
Lieferant des Tit. Verband.

Böhm & Nägeli, Basel,
Lederkonservierungspräparate, Putz- und Reinigungsmittel jeder Art. Bodenwichse „Elephant". Siral (Schnellglanzwichse und Lederfett zugleich).

Schuhfabrik Bolliger & Co, Brittnau (Aargau)
von den namhaftesten Konsumvereinen der Schweiz bestens empfohlen.
Elegante, preiswürdige und sehr solide Schuhwaren.

Carl Boßhard & Cie., Remismuhle (Tößthal).
Spezialität: Bessere Waschpulver mit und ohne Geschenkbeilagen, Thranlederfett „Delphin", Schnellglanzwichse, Fußbodenglanz „Modern", Chlorkalk hermetisch verpackt, Feueranzünder, Metzgerharz, Zündhölzer 2c.

Buchdruckerei des Schweiz. Typographenbundes, Basel,
Aeschenvorst. 34, Mitglied d. Schweiz. Genossenschaftsbundes, empfiehlt sich zur Herstellung aller Druckarbeiten. Spezialität: Einkaufsbüchlein für Konsumvereine. — Prompte Bedienung. Billige Preise.

Malzfabrik und Hafermühle Solothurn.
Kathreiner's Malzkaffee,
Sämtliche Haferprodukte,
Kinderhafermehl in Schachteln, Marke „Herkules".
Weinessig, rot und weiß.

A. Sutter, vorm. Sutter-Krauß & Cie., **Oberhofen,** Thurgau.
Schnellglanzwichse, Lederfett, Lederappretur, Brillantine-Wichse; überhaupt sämtl. zur Conservierung d. Leders (sowohl schwarz wie farbig) u. Glanzerzeugung auf demselben dienenden Präparate.

F. Tanner & Cie., Frauenfeld, Tannerin, Wagenfett, Lederfett, Lederappretur, Thürlistreiche, Bodenwichse, Schnellglanzwichse Cid-Ledercrême, Huffett, Zweigwachs, Stickerwachs, Schwefelschnitten Süßbrand, Bodenöl, Bodenlack, Metzgerharz 2c.

H. Vogt-Gut, Metallwarenfabrik, Arbon.
Eiserne Transportfässer, Petrolanlagen für Verkaufslokale, Transportkannen für Café, Thee 2c., Reservoir in allen Größen, Acetylengas-Anlagen nach bewährten Systemen.

Werner & Pfleiderer, Cannstatt (Württemberg).
Cannstatter Misch- und Knetmaschinen-Fabrik, Cannstatter Dampf-Backofen-Fabrik. — Spezialität: Einrichtung kompl. Bäckereien, Teigwaren- und Biscuit-Fabriken.

Hans Zumstein vormals **Aug. Karlen, Wimmis**
Zündwarenfabrik gegründet 1840. Spezialität: Ueberall entzündbare Brillant Zündhölzer bester Qualität, sehr haltbar, in soliden Cartonschachteln. Vorzügliche Sicherheitszündhölzer.

Zündholz- und Schiefertafel-Fabrik Kanderbrück-Frutigen
Erstes amtlich bewilligtes Brillant-Zündholz „Marke Krone", phosphorfrei, überall entzündbar, geschwefelt und paraffiniert. Schülertafeln, Spieltafeln, Wandtafeln.



Verantwortlich für die Herausgabe: Dr. Hans Müller, für den Druck: G. Krebs, beide in Basel.